

## **Verkehrsberuhigung in der Bahnstraße durch Änderung der Vorfahrt und Verschieben eines Haltverbots**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01738  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem  
am 30.11.2023

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17497**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01738

**Beschluss des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem vom  
20.11.2025**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem hat am 30.11.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01741 (Anlage) beschlossen. Die Empfehlung zielt primär darauf ab, zum Zweck der Verkehrsberuhigung die Vorfahrtsregelungen an den Kreuzungen 'Bahnstraße – Drosselweg/ Adlerstraße' sowie 'Bahnstraße - Stieglitzweg' von derzeit „Vorfahrt für die Bahnstraße“ hin zu „rechts vor links“ abzuändern.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bahnstraße befindet sich im nördlichen Wohngebiet Waldtrudering in einer Tempo 30 Zone. Sie verläuft von der Wasserburger Landstraße in nordöstlicher Richtung bis zur Bahnunterführung des S-Bahnhofes Gronsdorf und kreuzt die Adlerstraße sowie den Drosselweg und den Stieglitzweg. Die Vorfahrt ist zugunsten der Bahnstraße durch Zeichen 301 StVO (Vorfahrt) geregelt.

Nach § 45 Abs. 1c Satz 4 StVO gilt in Tempo 30-Zonen an Kreuzungen und Einmündungen grundsätzlich die Vorfahrtsregelung „rechts vor links“. Von diesem Grundsatz kann unter Umständen ausnahmsweise dann abgewichen werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern. Dies ist in Betracht zu ziehen, wenn die kreuzenden Straßen keinen annähernd gleichen Querschnitt haben oder eine der Straßen eine offenkundig maßgeblichere Verkehrsgewichtung hat wie die anderen.

Eine Änderung der Vorfahrtsregelung in der Bahnstraße aufgrund des teils hohen Verkehrs-aufkommens auf dieser und dem nach wie vor entstehenden Eindruck des Straßenzuges als Vorfahrtsstraße würde zweifelsohne zu einer Erhöhung der Unfallgefahr führen.

Es würden sich zudem Probleme beim Linksabbiegen aus den einmündenden Straßen in die Bahnstraße ergeben. In den Einmündungsbereichen wären deshalb zusätzliche Haltverbote erforderlich. Die geschwindigkeitsdämpfende Wirkung der aktuellen Haltverbotsregelung verlöre an Wirkung.

Zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit könnte eine Änderung der Vorfahrt auch am Knoten mit der Adlerstraße und dem Drosselweg führen. Hält ein in nördliche Richtung fahrender Lkw vorfahrtsbedingt, bestünde die Gefahr, dass der in gleicher Richtung fahrende Radverkehr nicht stoppt, sondern weiterfährt und sich so in den toten Winkel des Lkw begibt. Diese Gefahr konkretisiert sich darin, dass die Bahnstraße nördlich des Knotens stark abfällt, um die Bahnlinie zu unterqueren. Sehr wahrscheinlich würde der Radverkehr seinen Schwung für die Querung (auch weiterhin) nutzen wollen und deshalb eine Fahrtunterbrechung an der Kreuzung vermeiden.

Ein weiteres Problem könnte sich beim Zaunkönigweg ergeben. Dieser ist in Bereichen, wie z.B. bei der Einmündung in die Bahnstraße, gepflastert. Bei einer Ausfahrt aus dem Zaunkönigweg wären Unklarheiten hinsichtlich der Vorfahrtsregelung vorprogrammiert, da auf den ersten Blick nicht klar ersichtlich ist, ob es sich um eine „rechts vor links“-Situation gem. § 8 StVO oder eine Ausfahrt gem. § 10 StVO handelt.

Aktuell jedenfalls ist die Unfallsituation in der Bahnstraße unauffällig. Beschwerden hinsichtlich der Verkehrsführung sind bei der Polizei nicht bekannt. Die derzeitige Parkordnung mit versetzten, wechselseitigen Haltverboten trägt zu einer Reduzierung der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten bei. So lag die Beanstandungsquote zwischen Januar 2022 und Oktober 2024 im Durchschnitt stets unter 5 Prozent und damit weit unterhalb des städtischen Durchschnitts von gegenwärtig 9,9 Prozent.

Nach Einschätzung der – zur Bewertung der Empfehlung hinzugezogenen – Polizei sowie des Mobilitätsreferates kommt der Bahnstraße eine größere Verkehrsbedeutung als den einmündenden Straßen zu. Diese begründet sich u.a. in der Verbindungsfunction zum Gemeindegebiet von Grondorf. Es besteht zeitweise reger Lkw-Verkehr, welcher zum Teil vom Kiesabbau in der Nachbargemeinde herrührt.

Unter Abwägung der für und gegen die Änderung der Vorfahrtsregelung sprechenden Argumente teilt das Mobilitätsreferat die Einschätzung der Polizei und kommt zum Schluss, dass derzeit – trotz atypischer Vorfahrtssituation in einer Tempo 30-Zone – eine generell sichere Benutzung der Straße erfolgen kann und erfolgt, sodass die Regelung auch in Zukunft so beibehalten wird. Hauptgrund ist, wie oben beschrieben, der hohe Durchgangs- und v.a. Lkw-Verkehr in der Bahnstraße. Aktuell können Verkehrsteilnehmer die Straße sicher befahren. Eine Änderung der Vorfahrtsregelung würde, neben einer Erhöhung der örtlichen Lärmwerte durch dann häufig abbremsende und wieder anfahrende Lkw, sehr wahrscheinlich zu den oben beschriebenen Verschlechterungen der Verkehrssicherheit führen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01738 der Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem vom 30.11.2023 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Nach übereinstimmender Einschätzung von Polizei und Mobilitätsreferat ist die Vornahme vorfahrtsändernder Maßnahmen in der Bahnstraße nicht angebracht, da sich die geltenden Regelungen bewährt haben. Dies lässt sich an einer unauffälligen Unfallsituation und einer gegenwärtig gut funktionierenden Verkehrsberuhigung durch wechselseitige Parkstände ableiten. Die Einhaltung der vor Ort gefahrenen Geschwindigkeiten wird durch die Kommunale Verkehrsüberwachung überwacht. Die Beanstandungsquote ist sehr gering. Eine Änderung der Vorfahrt lässt sowohl Verschlechterungen bzgl. der Verkehrssicherheit als auch der Lärmbelastung erwarten.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01738 der Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem am 30.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Stefan Ziegler

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 15 - Trudering-Riem kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 15 - Trudering-Riem kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 15 - Trudering-Riem ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung